



HVL · An der Hessenhalle 1 · 36304 Alsfeld

An
Viehhandlungen,
Transportunternehmen
und Schlachtstätten

An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld

Telefon 06631 784-50
Telefax 06631 784-78 (Verwaltung)
06631 784-79 (Zentrallabor)
E-Mail kontakt@hvl-alsfeld.de
labor@hvl-alsfeld.de
Internet www.hvl-alsfeld.de

Vorankündigung zur Rechnungsstellung 2025

Alsfeld, Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher wurden umfangreiche Leistungen (z.B. Bewegungsmeldungen, Schlachtmeldungen) des HVL im Rahmen der Durchführung der Viehverkehrsverordnung kostengünstig mit der Hessischen Tierseuchenkasse (HTSK) abgerechnet und somit dem einzelnen Tierhalter die Gebühren für ein Einzelinkasso erspart.

Diese Aufwendungen sind als Beihilfen über die Beiträge der Tierhalter an die Tierseuchenkasse finanziert, deren Verausgabung von der EU nach dem jeweils geltenden Beihilferecht genehmigt sein muss.

In der Gruppenfreistellungsverordnung der EU für den Agrarsektor, VO (EU) 2022 / 2472, haben sich grundlegende Änderungen ergeben, die von HVL und HSK ab 2016 umgesetzt wurden.

Nähere Informationen hierzu können Sie dem Text auf der Rückseite entnehmen.

Laut bisheriger Satzung der Hessischen Tierseuchenkasse melden Viehhändler 4 v. H. der - auf eigene Rechnung - gehandelten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Tierbestand. Der Beitragssatz beträgt 10% des Beitragssatzes der jeweiligen Tierart.

Nach Beschluss des Verwaltungsrates wurde die Satzung ab 01.01.2018 wie folgt geändert:

§1, Absatz 4, Viehhändler melden 4 v. H. der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Tierbestand. Der Beitragssatz beträgt 10% des Beitragssatzes der jeweiligen Tierart.

Damit sind die anfallenden Kosten (z.B. Bewegungsmeldungen) für die Viehverkehrsverordnung beihilfefähig.

Für Schlachtbetriebe und auch Veranstalter von Tierschauen, die nicht meldepflichtig im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes sind und somit keine Beiträge an die Hessische Tierseuchenkasse entrichten, bedeutet das, dass die im Rahmen der Durchführung der Viehverkehrsverordnung anfallenden Kosten selbst zu tragen sind.

Folgende Gebühren werden bis auf weiteres erhoben:

Für eine **zeitgleich** abgegebene Zu- und Abgangsmeldung (HIT Direktmeldung) wird die Gebühr nur **einmal** erhoben (Meldepaar für Großvieh/Sammelmeldung je abgebenden Betrieb von Schweinen, Schafen und Ziegen). Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Viehhandel (beihilfefähig)

Hit Direktmeldung: 0,20€ (je Meldepaar/Sammelmeldung) Papiermeldung : 1,02€ (je Meldung)

Schlachtbetrieb

Hit Direktmeldung: 0,20€ (je Meldepaar/Sammelmeldung) Papiermeldung : 1,02€ (je Meldung)

Mit freundlichen Grüßen

HVL e.V.

Auszug von der Homepage der Hessischen Tierseuchenkasse
(http://hessischetierseuchenkasse.de/04_06_tierkennzeichnung.html)

Beratungsdienste HVL

Bisher hat die Hessische Tierseuchenkasse (HTSK), für die Tierarten Rind und Schwein, die gesamten Kosten der Ohrmarken, Ersatzohrmarken, Rinderpässe, nebst Porto- und Verpackungskosten für deren Versand, gezahlt. Weiterhin wurden die Kosten für Bewegungsmeldungen, Schlachtmeldungen und die Bearbeitung von Fehlern in der Meldekette in der HIT-Datenbank übernommen. Im Zeitraum 2011 bis 2013 hat die HSKT die Kosten für die Erteilung der Hoftierarztvollmachten nebst PIN-Vergabe getragen, in den Jahren 2011 bis 2015 auch die Kosten der Erstregistrierung in der HIT-Datenbank für die Tierhalter der Tierarten Einhufer und Geflügel.

Neuerungen ab 2024:

Ohrmarken für Schweine und Rinder konnten bis zum 05. Juni 2024 nach der Verordnung (EU) 2002/2472 als Investitionsbeihilfe durch die HSKT gefördert werden. Durch die Änderungsverordnung 2023/2607 Abs. 5 ist dies nicht mehr möglich. Ein weiterer Aspekt für den Förderausschluss war, dass die geförderten Ohrmarken nicht über dem Qualitätsniveau des nationalen Standards liegen und somit keine Investitionsbeihilfe rechtfertigen.

Die Abrechnung der Schweine- und Rinderohrmarken (außer der Ohrstanze für das BVD-Monitoring) erfolgt daher nun direkt durch den HVL mit dem Tierhalter. Die Kosteneinsparung auf Seiten der HSKT wurde bei der Beitragsbemessung 2025 für Rinder und Schweine berücksichtigt.

EU-Registriernummer/HIT-Nummer

Jeder Tierhalter (nicht zwingend der Eigentümer) von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern und/oder Geflügel hat vor Beginn der Tätigkeit die Tiere nach §26 der Viehverkehrsverordnung der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle zu melden. Diese beauftragte Stelle ist in Hessen der Hessischer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. ([HVL](#)) in Alsfeld.